

Auswirkungen der aktuellen Lockerungsmaßnahmen im zahnärztlichen Bereich

Die ab **8. Februar 2021** geltende **4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung** enthält **Neuregelungen**, die sich wie folgt auf die zahnärztlichen Ordinationen auswirken:

- Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein **Abstand** von mindestens zwei Metern einzuhalten.
- Patienten und Patientinnen müssen eine **FFP2-Maske** ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske tragen.
- Zahnärzte und Zahnärztinnen sowie das zahnärztliche Team müssen eine **FFP2-Maske** ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske tragen.

Achtung: Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske gilt nicht für schwangere Mitarbeiterinnen, stattdessen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

- Die bisherige Verpflichtung, alle sieben Tage einen Antigen-Test oder einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 durchführen, ist in der jetzigen Fassung der Verordnung **nicht mehr enthalten**.
- Ebenso ist die bisherige Verpflichtung, pro Patient/Patientin 10 m² gerechnet auf den gesamten für Patienten und Patientinnen zugänglichen Ordinationsbereich zur Verfügung zu stellen, in der jetzigen Fassung der Verordnung **nicht mehr enthalten**. Es gibt somit keine direkte Raumbeschränkung für zahnärztliche Ordinationen.

Darüber hinaus bleiben die bisher gültigen [Empfehlungen des Gesundheitsministers](#) und der [Österreichischen Zahnärztekammer](#) **unverändert aufrecht!**